

Eltern waren Juden. Der religiöse Hintergrund seines Elternhauses hat für Alsberg bis dato offensichtlich keine Rolle gespielt, er ist nicht praktizierender Jude. Die politische Verfolgung führt schnell auch zur Ächtung durch Private: Der Heymanns Verlag lehnt den Druck seines bereits abgeschlossenen letzten Buches ab. Binnen weniger Wochen bricht die gesamte Welt, in der der Anwalt Alsberg lebt, zusammen. An seinem Zufluchtsort Zürich erleidet er einen totalen Nervenzusammenbruch und nimmt sich am 14. September 1933 in einem Sanatorium das Leben.

Exil

In der Reichstagsbrandnacht wird Olden vor seiner Verhaftung gewarnt. Trotzdem tritt er noch am 28. Februar 1933 vor einem Amtsgericht in Berlin auf – wohl sein Glück, denn die Häscher des neuen Regimes warten auf ihn vor dem Landgericht. Auf Skiern flieht Olden über die winterliche Grenze in die Tschechoslowakei, seine Frau folgt kurze Zeit später nach.

Die Stationen des Exils führen Olden von Prag über Paris nach London. Er engagiert sich in verschiedenen Exil-Gruppen, seine finanzielle Lage ist schlecht. Hauptsächliche Einkunftsquelle ist seine Tätigkeit als Generalsekretär der exildeutschen Gruppe des PEN-Clubs. Das Deutsche Reich bürgert Rudolf Olden 1936 aus, er ist jetzt „staatenlos“. Dessen ungeachtet wird er nach Kriegsausbruch in England als „feindlicher Ausländer“ interniert. Diese Situation setzt ihm sehr zu, er ist entmutigt und krank. Eine Lösung zeichnet sich 1940 ab: Die New York School for Social Research – Zufluchtsort einer Vielzahl deutschsprachiger Intellektueller – bietet ihm eine Position an, die er annimmt.

Die Hoffnung endet jedoch schnell: In der Nacht des 17. August 1940 wird die „City of Benares“, das Schiff das ihn und seine Ehefrau Ika in die USA bringen soll, von einem deutschen U-Boot torpediert und sinkt. Ika und Rudolf Olden sterben im Atlantik.

Max Alsberg und Rudolf Olden standen für eine Rechtswissenschaft, die den Werten der Aufklärung, der Idee von Menschenrechten und dem Schutz des und der Einzelnen vor einem übermächtigen Staat verpflichtet ist. Mit der Vertreibung und Ermordung von Juristen wie Rudolf Olden und Max Alsberg erlischt ein großes Stück Rechtskultur in Deutschland. Diese Lücke, die das Terrorregime der Nazis geschlagen hat, ist bis heute nicht geschlossen.

Thilo Scholle studiert Jura in Münster.

Literatur:

Jungfer, Gerhard, Max Alsberg (1877-1933) – Verteidigung als ethische Mission, in: Kritische Justiz (Hrsg.), Streitbare Juristen. Eine andere Tradition, 1988.
Müller, Ingo, Rudolf Olden (1885-1940) Journalist und Anwalt der Republik, in: Kritische Justiz (Hrsg.), a.a.O.

Riess, Curt, Der Mann in der schwarzen Robe – Das Leben des Strafverteidigers Max Alsberg, 1965.

Schneider, Heinz-Jürgen/Schwarz, Erika/Schwarz, Josef, Die Rechtsanwälte der Roten Hilfe Deutschlands, 2002.

Willkür bei Einberufungen zum Wehrdienst



Das Verwaltungsgericht Köln hat mit einem Urteil vom 21. April 2004 (AZ.: 8 K 154/04) der Klage eines Wehrpflichtigen stattgegeben, der sich gegen seine Einberufung gewendet hatte. Nach Ansicht des Gerichts gibt es keine gesetzliche Grundlage für die seit dem 1. Juli 2003 geltenden

Einberufungsrichtlinien des Verteidigungsministeriums, die größere Gruppen von Wehrpflichtigen von vorne herein von einer Einberufung ausnehmen, wie etwa Verheiratete, über 23-Jährige und Wehrpflichtige mit einem eingeschränkten Tauglichkeitsgrad (T3).

Die Kölner RichterInnen beziehen sich auf eine ältere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), wonach die Wehrgerechtigkeit verlangt, dass bei der Einberufung zur Wehrpflicht nicht willkürlich und ohne sachlich zwingenden Grund unterschiedliche Anforderungen gestellt werden. Dies sei aber gegenwärtig der Fall, da nur noch die Hälfte der für eine Einberufung in Frage kommenden Männer zum Wehrdienst herangezogen werde. Damit verstoße die Einberufungspraxis nicht nur gegen die Wehrgerechtigkeit, sondern auch gegen das aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz abzuleitende Recht des/der Einzelnen, von willkürlichen Behördenentscheidungen verschont zu bleiben.

Das Verteidigungsministerium will an der Praxis jedoch trotz des Urteils nichts ändern, da es sich um ein Einzelurteil handle und andere Gerichte den Klagen von einberufenen Wehrpflichtigen nicht stattgegeben hätten. Trotzdem soll zum nächsten Oktober die Einberufungspraxis gesetzlich abgesichert werden. Tatsächlich haben jedoch auch diejenigen Gerichte, die Klagen abwiesen, die Richtlinien für rechtswidrig erklärt (etwa VG Koblenz, AZ.: 7 L 616/04 KO). Die Kläger waren dort nur gescheitert, weil zwar der systematische Verzicht auf Einberufungen Unrecht sei, sich Einberufene aber nicht darauf berufen könnten, dass ihnen dieser unrechtmäßige Vorteil auch gewährt werden müsse.

Das BVerfG hat nun mit einer Entscheidung vom 17.05.2004 (AZ.: 2 BvR 821/04) den Antrag eines Wehrpflichtigen zurückgewiesen, der seine Einberufung zur Bundeswehr aufgrund des Verstoßes gegen die Wehrgerechtigkeit bis zur endgültigen Entscheidung seines Rechtsstreits verhindern wollte. Da es sich hierbei um eine Eilentscheidung handelte, wurde die Verfassungsmäßigkeit der Einberufungspraxis nicht geklärt. Das Gericht wies lediglich darauf hin, dass diese Praxis auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen sei und lehnte den Antrag im übrigen aufgrund einer Folgenabwägung ab.

Eine grundlegende höchstrichterliche Entscheidung lässt also noch auf sich warten. Die Gerichte sollten jedoch der Politik nicht die längst überfällige Entscheidung abnehmen, die Wehrpflicht abzuschaffen.

Maja Kreßin, Hamburg